

Partizipation

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung von Schutzkonzepten ist aus mehreren Gründen entscheidend und wirkt als aktiver Schutzfaktor:

Partizipation als Prävention und Schutzfaktor

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen trägt direkt zur Verhinderung von Gewalt bei:

- Beteiligte Kinder entwickeln ein besseres Gespür für Grenzverletzungen und wissen, wie sichere und unsichere Situationen anfühlen.
- Kinder fühlen sich ernst genommen und gestärkt (Selbstwirksamkeit). Wenn ihre Meinung zählt, trauen sie sich eher, bei Unsicherheiten oder Übergriffen etwas zu sagen oder Hilfe zu suchen.
- Durch die Beteiligung erfahren Kinder, dass sie das Recht haben, sich zu äußern, und wissen, an wen sie sich wenden können (Beschwerdemanagement).
- Verminderung von Angriffsflächen: Wenn Kinder selbstbewusst ihre Rechte wahrnehmen und über Schutzmechanismen informiert sind, bieten sie weniger Angriffsfläche für Täterinnen und Täter.

Qualität und Wirksamkeit der Konzepte

Ohne die Perspektive der Kinder und Jugendlichen laufen Schutzkonzepte Gefahr, am Ziel vorbeizugehen oder nicht praktikabel zu sein:

- Kinder sind die Expertinnen und Experten für ihre Lebenswelt. Sie wissen am besten, wo "blinde Flecken" in einer Einrichtung (z.B. unbeobachtete Orte, ungünstige Regeln) liegen und welche Gefährdungsmöglichkeiten sie sehen.
- Ein partizipativ erarbeitetes Konzept wird von den Kindern besser angenommen, verstanden und im Alltag gelebt. Dies sorgt für Nachhaltigkeit der Schutzmaßnahmen.
- Erst durch die Beteiligung kann sichergestellt werden, dass die Informationen und Beschwerdewege altersgerecht formuliert sind und die Kinder sie auch tatsächlich nutzen können.

Gesetzliche und Menschenrechtliche Verpflichtung

Die Beteiligung ist nicht nur fachlich geboten, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben:

- UN-Kinderrechtskonvention (§ 12): Kinder haben das Recht auf freie Meinungsäußerung in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Ihre Meinung muss angemessen berücksichtigt werden.
- Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Das SGB VIII, insbesondere in den §§ 8 und 36, fordert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Verfahren (z.B. im Hilfeplanverfahren) und an den Beschwerdewegen in Einrichtungen.

Partizipation ist also ein zentraler Bestandteil einer Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Miteinanders, die Machtasymmetrien entgegenwirkt und damit Missbrauch von vornherein erschwert.